

Bestimmung der Rahmengebühr bei existenzsichernden Leistungen darf sich nicht an fixen Einstufungen orientieren

§ 63 SGB X, § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG

1. Die Abwehr einer verminderten Auszahlung von einmalig 40,00 EUR ist jedenfalls bei existenzsichernden Leistungen als (noch) durchschnittlich bedeutsam für den Hilfebedürftigen einzustufen.

2. Eine Änderung der Gebührenbestimmung des Rechtsanwalts im Klageverfahren gegenüber einem erstattungspflichtigen Dritten ist möglich (hier: Reduzierung der Geschäftsgebühr von der Mittelgebühr auf die Schwellengebühr). (Redaktionelle Leitsätze)

BSG, Urteil vom 12.12.2019 – B 14 AS 48/18 R, BeckRS 2019, 38670

Sachverhalt

Umstritten ist die Höhe von Vorverfahrenskosten.

Die Klägerin und ihre Kinder bezogen Leistungen nach dem SGB II vom beklagten Jobcenter. Die Klägerin legte – anwaltlich vertreten – gegen einen an sie selbst gerichteten Aufhebungs-, Erstattungs- und Aufrechnungsbescheid über rund 40,00 EUR Widerspruch ein. Daraufhin hob der Beklagte diesen Bescheid auf und erkannte die Übernahme der Kosten für das Widerspruchsverfahren an. Im Kostenfestsetzungsantrag begehrte die Klägerin zunächst die Erstattung einer Geschäftsgebühr von 345,00 EUR netto (Mittelgebühr). Der Beklagte setzte die Geschäftsgebühr auf die Hälfte der Mittelgebühr (172,50 EUR netto) fest.

Im Klageverfahren legte der Rechtsanwalt eine neue Gebührenrechnung vor. Er begehrte nunmehr die Erstattung einer Schwellengebühr von 300,00 EUR netto und einer Erhöhgungsgebühr im Hinblick auf die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Das SG wies die Klage ab und das LSG die Berufung der Klägerin zurück. Entgegen der Rechtsprechung des BSG (BSG, 1.7.2009, B 4 AS 21/09 R) sei – so das LSG – bei der Bemessung der Geschäftsgebühr nicht alles, was über einstellige EUR-Beträge bis zu 6 Monaten hinausgehe, als überdurchschnittlich bedeutend einzuordnen. Zudem sei die Einteilung eines Gebührenrahmens von insgesamt 11 Stufen angemessen. Mit der vom LSG wegen Abweichung zugelassenen Revision rügt die Klägerin insbesondere eine Verletzung von § 14 Abs. 1 RVG.

Entscheidung

Die Revision der Klägerin hatte hinsichtlich der Abrechnung der Schwellengebühr von 300,00 EUR netto Erfolg. Das Urteil des LSG wurde geändert und das beklagte Jobcenter verurteilt, der Klägerin weitere 127,50 EUR netto als Kosten des Vorverfahrens zu erstatten.

Das BSG stellte fest, dass die Gebührenbestimmung des Rechtsanwalts nach § 14 Abs. 1 RVG unter Zugrundelegung der dort genannten Kriterien nicht unbillig sei. Eine Geschäftsgebühr in Höhe der Schwellengebühr von 300,00 EUR netto – so das BSG –bewege sich noch im

Rahmen der ihm zuzubilligenden Toleranzgrenze von 20 %. Die Reduzierung der Geschäftsgebühr im Klageverfahren führe nicht zum Verlust der Toleranzgrenze mit Blick auf die zuletzt bestimmte Rahmengebührenehöhe (345,00 EUR netto). Da gut 10 % des damaligen Regelbedarfs in Streit standen, sei die Bedeutung der Sache für die Klägerin entgegen der Ansicht des LSG auch nicht als unterdurchschnittlich, sondern als durchschnittlich anzusehen. Das BSG wies darauf hin, dass an den Vorgaben in seinem früheren Urteil (BSG, 1.7.2009, B 4 AS 21/09 R) festhalte. Abschließend wurde noch klargestellt, dass schematische Operationalisierungen der Gebührenbestimmung – wie vom LSG angedacht – ausgeschlossen seien.

Für die Praxis

Wie ist die wirtschaftliche Bedeutung in SGB II-Verfahren zu bemessen? Mit dieser Frage musste sich das BSG in der zu Grunde liegenden Entscheidung (erneut) beschäftigen.

Da in sogenannten Hartz IV-Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen, sind nicht feste Einstufungen, sondern die Bemessungskriterien des § 14 RVG zu berücksichtigen. Zu diesen Kriterien gehört unter anderem auch die wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber. Für die Hilfebedürftigen geht es in solchen Verfahren vielfach – objektiv und subjektiv – um viel.

Das BSG hat der Praxis bereits im Urteil vom 1.7.2009 – B 4 AS 21/09 R klare Kriterien für die Rechtsanwendung an die Hand gegeben. Danach sollen allenfalls streitige monatliche EUR-Beträge im einstelligen Bereich und nur für einen kurzen streitigen Zeitraum von längstens 6 Monaten eine durchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber darstellen. Alles was darüber hinausgehe, sei als überdurchschnittlich wirtschaftlich bedeutsam zu qualifizieren. Dies führt dazu, dass die in solchen Fällen vielfach unterdurchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Hilfebedürftigen kompensiert werden können.

Das BSG hat aktuell klargestellt, dass es an dieser Rechtsprechungslinie festhalten will. Es betont zudem, dass bei einer einmalige Kürzung des Regelbedarfs um 10 % (konkret: 40,00 EUR) zumindest immer noch eine durchschnittliche Bedeutung der Angelegenheit angenommen werden müsse, die in Zusammenschau mit den übrigen Kriterien nach § 14 RVG die Abrechnung einer Geschäftsgebühr Höhe von 300,00 EUR netto rechtfertige.

Das aktuelle Urteil liegt auf der Linie weiterer kostenrechtlicher Entscheidungen des BSG. So wird in einer Entscheidung aus 2017 bereits bei einem einmaligen Streitwert in Höhe von 500,00 EUR im Bereich des SGB II von einer weit überdurchschnittlichen Bedeutung ausgegangen – BSG, 29.9.2017, B 13 SF 8/17 S. Selbst die rechtswidrige Verhängung einer Mahngebühr von lediglich 7,85 EUR soll – so das BSG in einer Entscheidung aus 2016 – die Erstattung der Hälfte der Schwellengebühr rechtfertigen (Geschäftsgebühr von 150,00 EUR) – BSG, 9.3.2016, B 14 AS 5/15 R.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■